

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung
VL-152/2024	Datum	05.12.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	09.12.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2024	vorberatend
Betriebskommission	16.12.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	19.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 06.07.2007

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die bisherigen Wasserzähler für die Messung des Frischwassers (im Wesentlichen Ringkolbenzähler) sukzessive nach Ablauf der Eichfrist durch digitale Ultraschallwasserzähler mit Funkauslese getauscht werden.

Alternative 1:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung in Form der Anlage 2 (Wasserversorgungssatzung 2025 mit Grundgebühr). Die Gebühr pro m³ Frischwasser wird auf 2,85 € zzgl. 7 % MwSt => 3,05 € brutto festgesetzt. Zusätzlich wird statt der bisherigen Zählermiete eine Grundgebühr wie folgt erhoben: Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu	5 cbm	6,35 €	(5,93 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
bis zu	10 cbm	6,85 €	(6,40 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
über	10 cbm	8,13 €	(7,60 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Großwasserzähler	Qn 60	27,55 €	(25,75 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Verbundz.	Qn 15	41,73 €	(39,00 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Verbundz.	Qn 40	50,67 €	(47,35 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Verbundz.	Qn 60	60,46 €	(56,50 € zzgl. gesetzl. MwSt.)

Außerdem wird für die Bereitstellung eines Standrohres inkl. Messeinrichtung eine Grundgebühr in Höhe von 160,50 € (150 € zzgl. gesetzl. MwSt.) sowie pro angefangenem Tag eine Benutzungsgebühr von 1,07 € (1,00 € zzgl. gesetzl. MwSt.) erhoben.

Alternative 2:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung in Form der Anlage 3 (Wasserversorgungssatzung 2025 ohne Grundgebühr). Die Gebühr pro m³ Frischwasser wird auf 3,54 € zzgl. 7 % MwSt => 3,79 € brutto festgesetzt.

Außerdem wird für die Bereitstellung eines Standrohres inkl. Messeinrichtung eine Grundgebühr in Höhe von 160,50 € (150 € zzgl. gesetzl. MwSt.) sowie pro angefangenem Tag eine Benutzungsgebühr von 1,07 € (1,00 € zzgl. gesetzl. MwSt.) erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenerhöhung ist notwendig, um den Gebührenhaushalt Wasserversorgung kostendeckend zu führen.

Ohne eine Änderung der Wasserversorgungssatzung schließt der Erfolgsplan Wasser für das Wirtschaftsjahr 2025 mit einem Defizit in Höhe von 245.800.

Bei Änderung der Wasserversorgungssatzung gem. Alternative 1 (Grundgebühr + Erhöhung Verbrauchsgebühr) schließt der Erfolgsplan Wasser mit einem Überschuss in Höhe von 38.480 €. Im Rahmen des Jahresabschlusses wäre dann die Abführung der Eigenkapitalverzinsung (36.600 €) als Gewinnverwendungsbeschluss möglich.

Bei Änderung der Wasserversorgungssatzung gem. Alternative 2 (ausschließlich verbrauchsabhängige Gebühr) schließt der Erfolgsplan Wasser mit einem Überschuss in Höhe von 37.300 €. Im Rahmen des Jahresabschlusses wäre dann die Abführung der Eigenkapitalverzinsung (36.600 €) als Gewinnverwendungsbeschluss möglich.

Sachdarstellung:

Bereits mit der vorgelegten Gebührenkalkulation für 2024 wurde festgestellt, dass die Gebühren für den Betriebszweig Wasserversorgung nicht mehr auskömmlich sind.

§ 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Hessen sieht vor, dass Benutzungsgebühren in der Regel kostendeckend zu erheben sind.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde eine neue Gebührenkalkulation erstellt, die ebenfalls ergeben hat, dass der Betriebszweig hochdefizitär wirtschaftet und eine Gebührenerhöhung zwingend notwendig ist.

Die Verwaltung hat zwei Szenarien für eine Gebührenerhebung entwickelt und im Arbeitskreis Haushalt auch entsprechend dargestellt.

Im AK Haushalt wurde die Alternative 1 als Kombination einer Grundgebühr mit einem verbrauchsabhängigen Gebührenanteil favorisiert.

Sowohl die rein verbrauchsabhängige Gebühr, bei der auch keine Zählermiete mehr erhoben würde, wie auch die Kombination aus Grundgebühr und verbrauchsabhängigem Gebührenanteil schließen mit einem minimalen Überschuss.

Hinsichtlich der Fragestellung zum Einbau der digitalen Ultraschallwasserzähler empfiehlt der Arbeitskreis Haushalt die sukzessive Umstellung auf die digitalen Ultraschallwasserzähler. Durch die Corona-Pandemie und den verschobenen Beschluss hinsichtlich der Umstellung auf digitale Ultraschallwasserzähler stehen aktuell gut 1.300 Wasserzähler bis zum Jahresende 2024 zum Austausch an, diese Kosten entstehen unabhängig vom gewählten System. Unter Berücksichtigung der entfallenden Kosten für den ansonsten notwendigen Austausch der bislang verwendeten Ringkolbenwasserzähler ergibt sich über den Zeitraum von 12 Jahren ein deutlicher Kostenvorteil in Höhe von rd. 95.000 € für die Umstellung auf digitale Ultraschall-Wasserzähler.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Gebührenkalkulation 2025
2. Anlage 2 - 4.Änderung Wasserversorgungssatzung 2025 mit Grundgebühr gem. Alternative 1

3. Anlage 3 - 4.Änderung Wasserversorgungssatzung 2025 ohne Grundgebühr gem. Alternative 2